

Flüchtlinge in Vorarlberg

Informationen aus erster Hand

Ausgabe 02



Flüchtlingskinder und –jugendliche an österreichischen Schulen

Die starke Zunahme an Asylwerbern hat auch vermehrt Auswirkungen auf den Kindergarten und die Schule. Wie werden die Kinder, die bei uns in Vorarlberg im Zuge des Asylverfahrens untergebracht sind, integriert? Wie werden die sprachlichen Barrieren bewältigt?

Da diese Fragen auch die Gemeinden als Kindergarten- und Schulerhalter betreffen, sollen sie auf der Grundlage der Informationsbroschüre des Bundesministeriums für Bildung und Frauen (BMBWF) „Flüchtlingskinder und –jugendliche an österreichischen Schulen“ hierüber informiert werden. Die Informationsbroschüre ist über die Homepage www.fluechtlingsquartiere.at abrufbar.

Grundsätzliches - Definitionen

Asylsuchende sind Personen, die in Österreich einen Asylantrag gestellt haben, und zwar vom Zeitpunkt der Antragstellung bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung über das Asylverfahren. Für die Durchführung der Asylverfahren sind Bundesbehörden zuständig. Die erstinstanzliche Entscheidung obliegt dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA); im Falle einer Beschwerde entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in zweiter Instanz.

Asylberechtigte bzw. anerkannte Flüchtlinge sind Personen, deren Asylantrag gemäß § 3 Asylgesetz in 1. oder 2. Instanz rechtskräftig positiv abgeschlossen wurde.

Subsidiärer Schutz: Jenen Personen, deren Leben und Gesundheit im Herkunftsland gefährdet ist, wird gemäß § 8 Asylgesetz ein befristetes Aufenthaltsrecht mit Abschiebeschutz gewährt. Diese Bestimmung wird vielfach auf Flüchtlinge aus (Bürger)Kriegsgebieten angewendet.

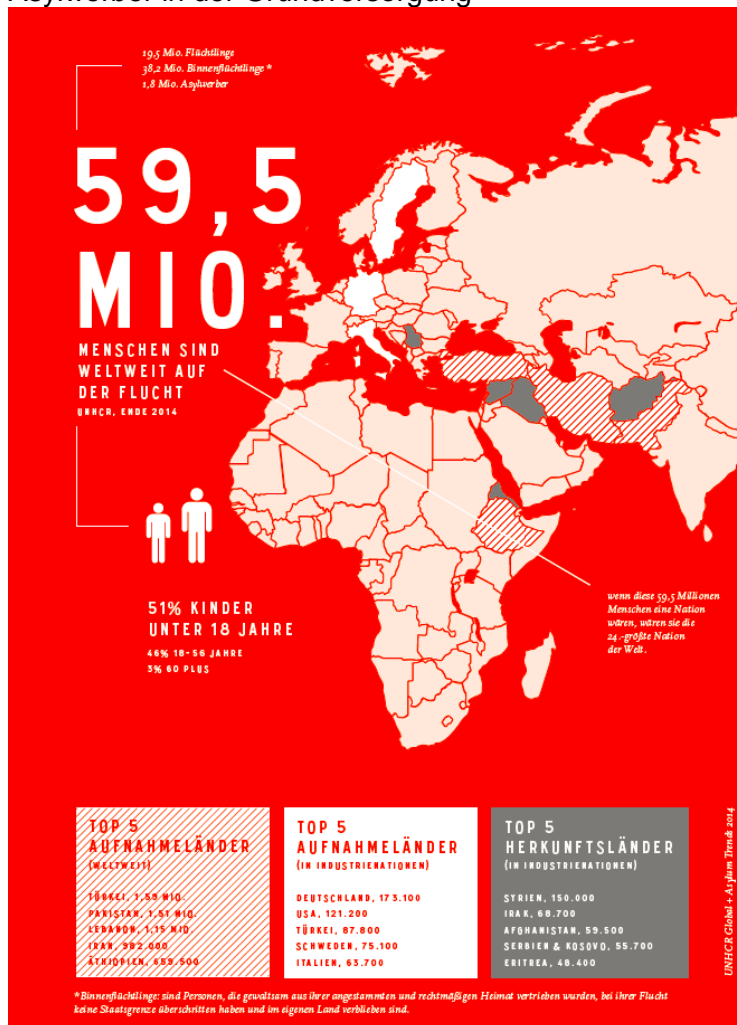
Ein **Bleiberecht** kann Personen, die weder asylberechtigt sind noch subsidiären Schutz erhalten, unter Berufung auf den Schutz des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK) eingeräumt werden, wobei eine lange Aufenthaltsdauer, die »Selbsterhaltungsfähigkeit« und der Grad der »Integration« Berücksichtigung finden.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) - Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, die ohne ihre Eltern oder andere erwachsene Begleitpersonen auf der Flucht sind, bezeichnet man als unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF). Im Jahr 2014 haben 2.260 UMF, darunter 129 Kinder unter 14 Jahren, einen Asylantrag in Österreich gestellt. 2015 waren es bereits in den ersten fünf Monaten 2.320 (vgl. Punkt 2). Am stärksten vertreten waren in beiden Jahren junge Flüchtlinge aus Afghanistan, Syrien und Somalia.

Sobald diese jungen Menschen zum Asylverfahren in Österreich zugelassen und in die Landesbetreuung übernommen worden sind, werden sie durch die örtliche Kinder- und Jugendhilfe vertreten.

Zahlen, Daten, Fakten

Asylwerber in der Grundversorgung



Wie sieht die Situation zurzeit in Österreich aus?

In Österreich sind die Gesamt-Antragszahlen von Jänner bis April 2015 gegenüber dem Vergleichszeitraum 2014 um zirka +159% gestiegen (Syrien +216%, Afghanistan +165%, Kosovo + 981%, Irak +734%).

Die Asylanträge 2015 der Top 3-Nationen Syrien, Afghanistan und Kosovo machen rund 56% aller Asylanträge aus (Syrien: 24%). Im April 2015 wurden mit 3.989 Asylanträgen um +36,5% mehr als im März 2015 und um +183 % mehr als im April 2014 gestellt.

In den letzten Wochen erreichten Österreich im Durchschnitt pro Woche mehr als 1.000 Asylanträge.

Nach neuesten Prognosen ist für Vorarlberg bis Ende des Jahres mit 3.500 Asylwerbern zu rechnen. Eine Steigerung gegenüber Anfang Juli um mehr als 100 %.

Aufnahme in den Kindergärten

„Kindergartenpflichtige Kinder:

Alle in Vorarlberg lebenden fünfjährigen Kinder haben das Recht und die Pflicht, den Kindergarten zu besuchen. Im Sinne der frühestmöglichen Förderung der Kinder sowie deren Integration ist auch die Aufnahme von vier- ggf. dreijährigen Kindern sinnvoll.

Beratung und Begleitung der Kindergärten:

Die fachliche Beratung der Kindergärten obliegt dem Kindergarteninspektorat. Die Kindergarteninspektorinnen koordinieren Beratung, Austausch und Hilfestellung.

Kontakt Bezirke Bregenz und Dornbirn:

Kindergarteninspektorin Andrea Drexel, andrea.drexel@vorarlberg.at, 05574 / 511-22114

Kontakt Bezirke Feldkirch und Bludenz:

Kindergarteninspektorin Margot Thoma, margot.thoma@vorarlberg.at, 05574 / 511-22115“

Aufnahme in die Schule

a) Schulpflichtige Kinder

Alle in Österreich lebenden Kinder im schulpflichtigen Alter haben nach dem Schulpflichtgesetz (SchPflG) das Recht und die Pflicht, die Schule zu besuchen (vgl. § 1 Abs. 1 SchPflG). Der zuständige Schulsprengel hat daher alle schulpflichtigen Kinder – also auch Kinder von Asylsuchenden und Kinder, deren Aufenthaltsrechtlicher Status nicht geklärt ist – aufzunehmen und nach Möglichkeit ihrem Alter entsprechend einzustufen.

Falls es an einem Schulstandort, etwa auf Grund eines nahegelegenen größeren Quartiers, zu räumlichen Engpässen kommen sollte, ist umgehend der Landesschulrat (LSI HR Günter Gorbach, Tel. 05574 4960-340) zu kontaktieren, um eine Lösung zu finden.

Kinder im schulpflichtigen Alter können ihre Schulpflicht auch an der Unterstufe einer allgemein bildenden höheren Schule (AHS) erfüllen. Allerdings sind AHS nicht verpflichtet, außerordentliche Schülerinnen und Schüler aufzunehmen. Es obliegt der Schulleitung zu entscheiden, ob auf Grund einer entsprechenden Vorbildung die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Besuch der AHS gegeben sind.

b) Nicht mehr schulpflichtige Jugendliche

Basisbildung – Pflichtschulabschluss

Die Angebote der Initiative Erwachsenenbildung stehen grundsätzlich allen in Österreich wohnhaften Erwachsenen und Jugendlichen, ungeachtet ihrer Herkunft, ihrer Erstsprache und eventuell vorliegender Schulabschlüsse, offen.

Für junge Menschen, die in ihrem Herkunftsland die Schule nicht oder nur unregelmäßig besucht haben oder die in einer anderen als der lateinischen Schrift alphabetisiert wurden, kommen Kurse der Basisbildung in Betracht, die Sprachkompetenzen, Rechnen, IKT und Lernkompetenz in einem integrierten Vermittlungsansatz anbieten. Absolventinnen und Absolventen von Basisbildungsangeboten bietet sich in weiterer Folge die Möglichkeit, an Kursen zur Vorbereitung auf den Pflichtschulabschluss teilzunehmen, um den Pflichtschulabschluss zu erlangen. Mit der Pflichtschulabschlussprüfung steigen die Chancen, Zugang zu höherer Bildung oder zu einer Berufsausbildung zu finden.

Alle Bildungseinrichtungen mit entsprechenden Angeboten sind unter www.initiative-erwachsenenbildung.at/?id=11 abrufbar.

Berufsschulen

Voraussetzung für den Besuch einer Berufsschule ist der Abschluss eines Lehrvertrags mit dem Lehrberechtigten. Jugendlichen Asylsuchenden bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres steht die Ausbildung in so genannten Mangelberufen offen, die monatlich von den regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice (AMS) des jeweiligen Bundeslandes bekanntgegeben werden. Die überbetriebliche Ausbildung ist für diesen Personenkreis nicht vorgesehen, für asylberechtigte Jugendliche jedoch sehr wohl gegeben.

Weiterführende Schulen

Es besteht die Möglichkeit, jugendliche Flüchtlinge, die aus ihrem Herkunftsland eine adäquate Vorbildung mitbringen, in eine AHS bzw. in eine berufsbildende mittlere oder höhere Schule aufzunehmen.

Achtung:

Es darf nicht automatisch davon ausgegangen werden, dass die Sprache der Kinder mit (einer) der offiziellen Landessprache(n) und ihr Religionsbekenntnis mit der im Land vorherrschenden Religion identisch ist. Gerade Menschen, die sprachlichen oder religiösen Minderheiten

angehören, werden oft besonders verfolgt. So sind Flüchtlingskinder aus Syrien oder dem Irak mitunter keine Moslems, sondern Christen oder Yessiden und sprechen im Familienverband häufig Kurdisch. Es ist also darauf zu achten, sie nicht ohne Abklärung dem islamischen Religionsunterricht oder dem muttersprachlichen Unterricht in Arabisch zuzuteilen.

Außerordentlicher Status - Sprachförderkurse

Da davon auszugehen ist, dass Flüchtlingskinder und -jugendliche in ihrem Herkunftsland keinen Kontakt mit der deutschen Sprache hatten, sind sie grundsätzlich als außerordentliche Schülerinnen und Schüler aufzunehmen. Sofern sie eine allgemein bildende Pflichtschule oder die AHS-Unterstufe besuchen, haben sie die Möglichkeit, während der Dauer des außerordentlichen Status (maximal zwei Jahre) an einem Sprachförderkurs (vgl. § 8e Abs. 1 SchOG) teilzunehmen. Selbstverständlich können auch außerordentliche Quereinsteigerinnen und -einsteiger, die erst im Lauf des Schuljahres in eine österreichische Schule eintreten, einem Sprachförderkurs zugeteilt werden.

Alphabetisierung

Für Kinder im schulpflichtigen Alter, die weder schreiben noch lesen können und die nie eine Schule besucht haben, wurden bereits Konzepte entwickelt.

Sollten für die Alphabetisierung von Seiteneinsteigern in der Zweitsprache Deutsch keine entsprechend qualifizierten Lehrkräfte vorhanden sein, kann gegebenenfalls die Anstellung von Personen mit einer Ausbildung in Deutsch als Zweitsprache und/oder als Basisbildnern ins Auge gefasst werden.

Als Kontaktstelle steht den Gemeinden der Landesschulrat zur Verfügung.

Muttersprachlicher Unterricht

Gerade für Kinder, die sich in einer neuen Umgebung und in der neuen Sprache Deutsch zurechtfinden müssen, ist es enorm wichtig, Ansprechpartner zu haben, mit denen sie problemlos kommunizieren können. Hier kommt den muttersprachlichen Lehrerinnen und Lehrern eine zentrale Rolle zu. Sie sind die erste schulische Anlaufstelle zwischen Schulpersonal und Flüchtlingskind bzw. seinen Eltern. Ihre verantwortungsvolle Aufgabe umfasst somit weit mehr als die Förderung der Erstsprache.

Der Einsatz von Lehrkräften für Arabisch, Farsi-Dari und Paschtu (Afghanistan), Tschetschenisch und eventuell Kurdisch (Syrien, Irak) sowie Somali wäre daher nach Möglichkeit auszuweiten.

Als Kontaktstelle steht den Schulen und Gemeinden der Landesschulrat zur Verfügung.

Soziale Leistungen

Schulbuchaktion – Bücher und Unterrichtsmaterialien

Alle Schülerinnen und Schüler haben das Recht auf unentgeltliche Schulbücher im Rahmen der Schulbuchaktion.

Bücher für Deutsch als Zweitsprache und für den muttersprachlichen Unterricht können außerhalb des regulären Höchstbetrags pro Schülerinnen und Schüler im Rahmen eines Sonderlimits bestellt werden.

Für zwei- und mehrsprachige Schülerinnen und Schüler darf einmal ein zweisprachiges Wörterbuch aus der Schulbuchliste, aus dem Anhang oder als Unterrichtsmittel eigener Wahl bestellt werden, und zwar unabhängig vom Preis des Wörterbuches. Die Teilnahme am muttersprachlichen Unterricht ist keine Voraussetzung für den Bezug des Wörterbuches.

Schülerfreifahrt

Für Asylsuchende, die sich in der Grundversorgung befinden und die Schule besuchen, übernimmt die Firma ORS Service GmbH oder die Caritas im Auftrag des Bundesministeriums für Inneres (BMI) die Abwicklung der Schülerfreifahrt. Die Kosten für die Schülerfreifahrt werden bei Bewilligung vom BMI getragen, wobei es unerheblich ist, ob Schulpflicht besteht oder nicht. Der Schulstempel ist ausreichend. Der Selbstbehalt für diese Zielgruppen entfällt.

Schulbeihilfe und finanzielle Unterstützung für die Teilnahme an Schulveranstaltungen

Anerkannte Flüchtlinge ab der 10. Schulstufe haben bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen laut Schülerbeihilfengesetz Anspruch auf Schulbeihilfe. Weiters besteht für diese Zielgruppe die Möglichkeit der finanziellen Unterstützung für die Teilnahme an Schulveranstaltungen.

Für Asylsuchende, subsidiär Schutzberechtigte und für Schülerinnen und Schüler, denen das Bleiberecht eingeräumt wurde, besteht kein Anspruch auf Schulbeihilfe nach dem Schülerbeihilfengesetz 1983. Es kann ihnen jedoch in Ausnahmefällen eine einmalige außerordentliche Unterstützung aus dem Härtefonds des Bundesministeriums für Bildung und Frauen (BMBF) gewährt werden. Hierauf besteht allerdings kein Rechtsanspruch.

Teilnahme an Schulveranstaltungen innerhalb der EU

Damit auch drittstaatsangehörige Schülerinnen und Schüler, die entweder über keinen Sichtvermerk oder über kein Reisedokument verfügen, an Schulveranstaltungen in einem EU-Mitgliedsstaat teilnehmen können, wurde durch einen EU-Ratsbeschluss die so genannte »Liste der Reisenden« als Sichtvermerkersatz bzw. als Reisedokumentersatz geschaffen.

Auf Asylsuchende sind diese Bestimmungen nicht anzuwenden. Wenn es sich jedoch um Personen handelt, denen die Flüchtlingseigenschaft oder die subsidiäre Schutzberechtigung bereits zuerkannt wurde, kann die Liste der Reisenden herangezogen werden.

Unterstützende Maßnahmen

Die meisten Flüchtlingskinder und -jugendlichen sind durch ihre Erlebnisse im Herkunftsland und während der oft Monate dauernden Flucht traumatisiert. Viele konnten auf Grund von Krieg und Bürgerkrieg, Armut und mangelnder Infrastruktur keine Schule besuchen oder mussten diese vorzeitig verlassen.

Die Schule in Österreich bietet erstmals oder seit langer Zeit wieder einen geschützten Raum mit einem geregelten Tagesablauf. Dadurch können sich die betroffenen Kinder und Jugendlichen in einem angstfreien Umfeld auf die neue Sprache Deutsch und auf das schulische Lernen einlassen.

Allerdings brauchen die Verarbeitung der Fluchterfahrung und das Zurechtfinden in der neuen Lebenswelt viel Zeit und psychische Energie. Traumatisierung äußert sich mitunter in Verhaltensauffälligkeiten und gesteigerter Gewaltbereitschaft, kann aber auch zu Verweigerung und Rückzug führen.

Erschwerend kommt hinzu, dass viele junge Flüchtlinge auf Grund der Verlegung in ein anderes Quartier oft von einem Tag auf den anderen die Schule wechseln müssen, sodass sich für die betreffenden Schulklassen eine teilweise hohe Fluktuation ergibt. Das bedeutet nicht nur eine organisatorische Herausforderung für die Schulen, sondern stellt auch für die MitschülerInnen und das Lehrpersonal eine emotionale Belastung dar.

Da von den Lehrkräften allein nicht erwartet werden kann, all diese Probleme adäquat zu bearbeiten, ist die Zusammenarbeit mit entsprechendem Unterstützungspersonal (Beratung,

Schulpsychologie, Schulsozialarbeit, gegebenenfalls Dolmetscherinnen und Dolmetscher) erforderlich.

Schulpsychologie – Bildungsberatung

In Hinblick auf die zahlreichen Herausforderungen wurde als erster Schritt die Informationsplattform www.schulpsychologie.at/asylsuchende eingerichtet.

In weiterer Folge werden folgende Maßnahmen angestrebt:

- die Erarbeitung einer kohärenten Informationsstrategie im Bundesland in Absprache mit der Schulaufsicht sowie
- der Aufbau einer Unterstützungsstruktur für Schulen durch die Vernetzung der regionalen schulischen und außerschulischen psychosozialen Unterstützungssysteme (unter Einbeziehung von NGOs und der Schulberatungsstellen für Migrantinnen und Migranten).

Vor allem im Umfeld von großen Flüchtlingsquartieren soll in Abstimmung mit der Schulaufsicht schulpsychologische Beratung angeboten werden. Gedacht wird etwa an die Initiierung und Moderation von Gesprächen mit relevanten Akteuren (Schulleitern, Leitung der lokalen Flüchtlingsunterkunft, NGOs, Kinder- und Jugendhilfe) zur Vorbereitung, Umsetzung und Nachbesprechung von koordinierten Informations- und Unterstützungsmaßnahmen.

Schulberatungsstellen für Migrantinnen und Migranten und Schulservicestellen

Diese Stellen erteilen Schulen, dem Lehrpersonal, aber auch Eltern bzw. Erziehungsberechtigten Auskünfte zu schulrechtlichen und schulorganisatorischen Fragen. Sie stehen in engem Kontakt mit der Schulaufsicht und mit der Schulpsychologie – Bildungsberatung im jeweiligen Bundesland.

Weitere Informationen

Ab sofort steht das Magazin „Momentaufnahme“ des Bürgerrates auf der Homepage des Landes (www.vorarlberg.at/zukunft/) zum Download zur Verfügung. Weitere Exemplare können unter zukunftsbuero@vorarlberg.at bestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Vorarlberger Gemeindeverband
Der Präsident



Bürgermeister Harald Köhlmeier